

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0278-I.2/2016

SB: Ges. Lauritsch/Ges. Schnetzer/Ges. Girardi

zu GZ. BMASK-433.001/0048-VI/B/7/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.atAn: **BMASK** – vi7@sozialministerium.at**BMI** – BMI-III-1@bmi.gv.atcc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Auch wenn sich das Rot-Weiß-Rot (RWR)-Karten-Zuwanderungsmodell seit seiner Einführung 2011 grundsätzlich bewährt hat, liegen die bisherigen Zuwanderungen quantitativ unter den Erwartungen der Wirtschaft. Der Aufenthaltstitel RWR-Karte lag (im Oktober 2016) bei lediglich 0,36% bzw. 1648 aller aufrechten Aufenthaltstitel. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Weiterentwicklung der RWR-Karte im Interesse des bestmöglichen Ergebnisses für den österreichischen Arbeitsmarkt zum überwiegenden Teil begrüßt. Dies gilt sowohl für die Einbeziehung von Bachelors, Doktoraten und PhDs in die Kategorie Studienabsolventen, für die Verlängerung der Jobsuchdauer nach dem Studienabschluss als auch für die Reform des Punkteschemas für Alter und Sprachkompetenz und für die Anpassung des zulässigen Beschäftigungsausmaßes für Bachelor- und Masterstudierende.

Bereits seit 2014 wurde unter anderem stets die Anpassung der Kriterien für Drittstaatsangehörige, die ihr Bachelor-Studium in Österreich absolvieren und sodann eine RWR-Karte beantragen wollen, gefordert.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des RWR-Kartensystems um diese StudienabsolventInnen werden die Attraktivität eines Verbleibs in Österreich und vor allem des Einstiegs in den Arbeitsmarkt gesteigert. Dem sogenannten „Brain Drain“ von gut qualifizierten Arbeitskräften kann damit Einhalt geboten werden, denn in vielen Bereichen, wie etwa bei technischen Berufen, sind bereits BachelorabsolventInnen sehr gefragt. Dadurch können Potentiale ausländischer StudienabsolventInnen bestmöglich für den Wirtschaftsstandort Österreich genutzt werden. Auch der unabhängige Expertenrat für Integration hat in seinen Berichten, zuletzt 2015, auf die besondere Bedeutung von internationalen Studierenden hingewiesen.

Der Verbleib dieser Zielgruppe in Österreich stellt einen volkswirtschaftlichen Nutzen dar, den es auszuschöpfen gilt (vgl. Integrationsbericht 2015).

Bedenken bestehen hingegen in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung von § 41a Abs. 1 NAG in Verbindung mit dem vorgeschlagenen neuen § 41 Abs. 5 NAG, mit der die Erteilung einer RWR-Karte plus für unselbständige Schlüsselkräfte insofern erschwert werden soll, als der Antragssteller künftig bereits zwei Jahre (bisher ein Jahr) im Besitz einer RWR-Karte sein muss. Gleichzeitig soll die Ausweitung der Geltungsdauer der RWR-Karte von einem auf zwei Jahre aber nicht automatisch erfolgen, sondern nur dann, wenn die Dauer des Arbeitsvertrags mindestens 21 Monate beträgt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Dauer der Arbeitsverträge von unselbständigen Schlüsselkräften mit RWR-Karte in vielen Fällen unter 21 Monaten beträgt.

Lediglich 0,27% bzw. 1234 aller aufrechten Aufenthaltstitel entfielen (im Oktober 2016) auf die RWR-Karte plus für unselbständige Schlüsselkräfte. Es ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu befürchten, dass dieser Anteil weiter sinken wird.

Dieselben Bedenken bestehen sinngemäß in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung von § 43 NAG, die eine analoge Erschwernis für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für selbständige Schlüsselkräfte vorsieht.

Es wird daher angeregt, besagte Änderungsvorschläge im Interesse einer erhöhten Attraktivität der RWR-Karte sowie der RWR-Karte plus bzw. der Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte zu überdenken.

Wien, am 21. Dezember 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)